

Spuren vom Einfluss unseres Gesetzes bei Chindasvind leisere, aber immerhin deutliche Spuren eines anderen Gesetzes zeigen, welches dem Codex Eurici angehört haben muss. Die Lex Baiuvariorum enthält nämlich in der Nachbarschaft anderer dem alten Westgothenrecht entlehnter Bestimmungen auch solche über Gebühren des iudex, die unverkennbar auf die westgothische Vorlage zurückgehen, und Anklänge an diese Bestimmungen finden sich noch in dem Gesetze Chindasvinds. Lex Baiuv. I, 15 heisst es: 'Iudex . . . partem suam accipiat de causa quam iudicavit'. Dann wird die Quote, vielleicht abweichend vom gothischen Vorbilde, festgesetzt und hinzugefügt: 'De omni compositione semper nonam partem accipiat'. Die Erhebung einer Quote durch den Richter 'de causa, quam iudicavit', oder wie Lex Vis. II, 1, 24 es ausdrückt, 'pro iudicata causa', und die Erhebung dieser Quote 'de compositione' hat Chindasvinds Gesetz mit der Lex Baiuvariorum gemeinsam, während sich bei Theudis von beiden keine Spur findet. Da nun die Baiern, soviel wir wissen, die älteste Form des Westgothenrechtes, jedenfalls eine ältere als die in der Lex Vis. enthaltene Antiqua, benutzt haben, so dürfen wir annehmen, dass bereits Eurichs Codex ein Sportelgesetz enthielt, welches die Baiern in Lex Baiuv. I, 15 zum Vorbild nahmen¹.

Dass nun Chindasvind das Gesetz des Theudis selbst und daneben das alte Sportelgesetz des Codex Eurici benutzt und so erst diese beiden Gesetze in II, 1, 24 verbunden habe, ist unwahrscheinlich. Die von ihm citierte lex prior müsste dann eben jenes ältere Gesetz gewesen sein. Die Bestimmung aber, welche Chindasvind daraus anführt, setzt die Sporteln des Richters auf die Hälfte des dem executor von Theudis zugebilligten Satzes. Diese Normierung ruft den Eindruck hervor, als ob sie sich an jene Bestimmung des Theudis anlehne, und deshalb nicht schon dem alten Gesetze Eurichs angehört haben könne.

1) Vielleicht diene dieses Sportelgesetz auch Theoderich dem Grossen als Vorbild für sein Var. IX, 14 erwähntes Sportelgesetz. Dadurch würde sich die Uebereinstimmung erklären, welche zwischen Theoderichs und Chindasvinds Gesetz darin besteht, dass beide auf den Stand der Personen, welche die Sporteln für die Vollstreckungsbeamten zu zahlen haben, Rücksicht nehmen; was bei Theudis nicht geschieht. Vgl. Var. IX, 14: 'tantum commodi percipiat exsecutor quantum gloriosus domnus avus noster pro honoribus personarum debere saiones accipere expressa quantitate constituit' und nachher: 'in illis causis atque personis'; L. Vis. II, 1, 24: 'si minor causa est et persona . . .; si vero maior persona fuerit et causa'.